PIRATENPARTEI
Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Plugstraße 9a
10115 Berlin

Beschluss

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

der [redacted] A [redacted],
[redacted], Antragstellerin,

g e g e n

den **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, Antragsgegner,

wegen: **I. Einstweilige Anordnung auf Aussetzung eines Vorstandbeschlusses**
II. Einstweilige Anordnung zur Wiederherstellung von Zugängen zu IT Systemen des Bundesverbands

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge in Beratung am 17. September 2018,

durch

den Vorsitzenden Richter	Stefan Thöni,
den Richter	Michael Ebner,
den Richter	Gregory Engels,
den Richter	Georg von Boroviczeny als Berichterstatter und
den Richter	Holger van Lengerich

beschlossen:

1. **Die Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen werden abgelehnt.**

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Michael Ebner	Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Plugstraße 9a
10115 Berlin

I. Sachverhalt

Am 12. September 2018 beschloss der Bundesvorstand auf seiner Sitzung eine Änderung der Geschäftsordnung. In der neuen Geschäftsordnung sind der Antragstellerin keine Geschäftsbereiche mehr zugewiesen.

Die Antragstellerin hat das Bundesschiedsgericht mit Mail vom 14. September 2018 angerufen.

Sie beantragt sinngemäß, es sei auf dem Wege der einstweiligen Anordnung im Eilverfahren der Beschluss des Bundesvorstands vom 12. September 2018 betreffend die Änderung der Geschäftsordnung auszusetzen. Des Weiteren begehrt sie im Wege der einstweiligen Anordnung die Wiederherstellung ihres Zugänge zu diversen IT Systemen der Bundesverbands. Mit Beantragung der einstweiligen Anordnung hat sie die Eröffnung eines Verfahrens in der Hauptsache mit beantragt.

II. Gründe

1. Zulässigkeit

Der Anträge auf Erlass einer einstweilgen Anordnung sind statthaft, frist- und formgerecht eingegangen.

2. Begründetheit

Die Anträge sind jedoch nicht begründet. Ein Sicherungsinteresse wurde nicht ausreichend dargelegt.

Selbst wenn ein Hauptsacheverfahren ergeben sollte, dass die Antragsstellerin durch den Entzug ihrer Geschäftsbereiche in ihren organschaftlichen Rechten verletzt ist, fehlt es ihrer Anrufung an Gründen, aus denen ein rechtlicher Nachteil für die Antragstellerin hervorgeht, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht. Darüber hinaus wurde nicht glaubhaft gemacht, dass die Zugänge der Antragstellerin zu den IT Systemen des Bundesverbands tatsächlich gesperrt sind.

Über die Eröffnung der Hauptsache wird das Bundesschiedsgericht gesondert entscheiden.

Stefan Thöni	Michael Ebner	Gregory Engels	Georg von Boroviczeny	Holger van Lengerich

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni Vorsitzender Richter	Michael Ebner Richter	Georg v. Boroviczeny Richter	Gregory Engels Richter	Holger van Lengerich Richter